



Vereinsatzung

Teil I: Verein und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Bestimmungen anerkennen, führt den Namen

Wald b ü h n e B r e m k e e.V."

und hat seinen Sitz in 37130 Gleichen, Ortsteil Bremke.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.

- a) Unterhaltung und Bereitstellung der „~~BRÜDER GRIMM~~ WALDBÜHNE “ in Bremke für Theateraufführungen *und andere kulturelle Veranstaltungen, die Förderung der Gemeinschaft und der Kultur dienen* .
- b) ~~Pflege des Kinder- und Jugendtheaters, sowie Schüler und Jugendorchester.~~
- c) ~~Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft (Bsp. Gottesdienste, Kirchentage, Erntedankfeier Pflege des Liedergutes und des Chorgesanges).~~

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

2.4 Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch neutral. Er räumt allen Nationalitäten die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.5 Er ist Mitglied in den zutreffenden Organisationen der Selbstverwaltung Bund Deutscher Amateurtheater.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.

4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Unterschrift nur eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

4.3 Die Eintrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der ~~geschä~~geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Eine Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte bzw. mit dem auf der Eintrittserklärung angegebenen Eintrittstermin.

4.5 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (~~von 14 bis 17 Jahre~~)
- Kinder (~~unter 14 Jahre~~)
- Ehrenmitglieder

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung, durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, mindestens vier Wochen vor Beendigung des Quartals erfolgen. Sie muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Vereinseigentum, das sich noch im Besitz des Mitgliedes befindet, muss gleichzeitig zurückgegeben werden.

5.3 Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung der Beiträge im Verzug sind und sie bis zum Tag des Beschlusses nicht freiwillig gezahlt haben,
- grob gegen die Satzung verstößt,
- sich vereinsschädigend verhält,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben zugestellt. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung schriftlich Widerspruch an den

geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, der in diesem Falle verpflichtet ist, dies in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

5.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

6. Rechte der Mitglieder

6.1 Nur den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Abweichungen davon beschließen.

6.2 Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit. Die Mitglieder besitzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Vorschlagsrecht. Das ~~aktive~~ Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, ~~das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.~~

6.3 Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

6.4 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

7. Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind an die Satzung gebunden.

7.2 Vom Mitglied wird erwartet, dass es Vorschläge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterstützt *und nach Kräften bestmöglich umsetzt*.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Gegenstände sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

8. Mitgliedsbeiträge

8.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen festgesetzt werden kann.

8.5 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied/der Beitragszahler hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE78ZZZ00001704892 und der Mandatsreferenz ein. Der Einzug erfolgt, wie in der Eintrittserklärung angegeben:

jährlich zum 17.04.

Weist das Konto eines Mitglieds/Beitragszahlers zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied/der Beitragszahler dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten und Mahngebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

9. Versicherung und Haftung

9.1 Alle Mitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der Vereinstätigkeit. versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Unfälle innerhalb von zwei Tagen dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu melden.

9.2 Der Verein haftet nicht für Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung

- Der Vorstand

11. Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief und mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen) unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben oder E-Mail oder anderer elektronischen Medien unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der 4 Tage vor der Mitgliederversammlung diesem zugegangen sein muss, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Über einen Dringlichkeitsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.3 Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

11.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über den zurückliegenden Berichtszeitraum.

- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.

- c) Entlastung des Vorstands.

- d) Entscheidung über die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) An- und Verkauf von sonstigen Werten mit einem Einzelwert über € 15.000, --
- h) die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Rechtsverbindlichkeiten über € 25.000, --
- i) Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen.
- j) Auflösung des Vereins.

- 11.5** Die nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltende Mitgliederversammlung wird als Jahresgeneralversammlung durchgeführt. In dieser werden neben der Erledigung der vorstehenden Aufgaben die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorgenommen.
- 11.6** ~~Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die des Schatzmeisters sind geheim durchzuführen. Alle weiteren Ämter können sowohl geheim als auch durch Akklamation gewählt werden.~~
- 11.7** Die Niederschrift der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt im Protokoll. Diese Niederschrift muss vom 1. oder 2.

Vorsitzenden und dem Schriftführer per Unterschrift beurkundet werden.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 12.1** Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- 12.2** Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

TEIL II: Die Organisation des Vereins

1. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

2. Der Vorstand

2.1

Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus 6 Personen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- *Vorsitzende(r)*
- *Leiter(in) PR- und Marketing (stellv. Vorsitz)*
- *künstlerische Leiter(in)*
- *Leiter(in) Finanzen und Buchhaltung*
- *Leiter(in) Rechts- und Vertragswesen*
- *Schriftführer(in)*

Die Vertretungsberechtigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.2

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer ernennen, welche dem Vorstand beratend zur Seite stehen (erweiterter Vorstand). Diese sind nicht stimmberechtigt.

2.3

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2.4

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.4

Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

2.5

Der Vorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

2.6

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Vorstandssitzungen können auch im Wege der Telefonkonferenz oder auf einem vergleichbaren elektronischen Kommunikationsweg abgehalten werden.

Auch ohne Vorstandssitzung kommt ein Beschluss wirksam durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zustande.

2.7

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht Notwendigkeit für weitere Vorstandsmitglieder, so kann der Vorstand ein Mitglied ernennen.

2.8

Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

2.9

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer ernennen, welche dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.10

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Bei Stimmen Gleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

2.11

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderer elektronischer Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend, wenn nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die

Versende Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen

2.12

~~Der Vorsitzende kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.~~

Der Vorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder besondere Vertreter gem § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen

2.13

Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

3. Jahresabschluss

3.1 Zum Jahreswechsel sind durch den Schatzmeister die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Der Abschluss hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

3.2 Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

4. Rechnungsprüfer

4.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei

Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zu

Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Jährlich ist ein Rechnungsprüfer neu zu wählen.

4.2 Eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer ist nicht zulässig.

4.3 Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.

4.4 Bei vorgefundenen *schwerwiegenden* Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem ~~geschäftsführenden~~ Vorstand unverzüglich berichten und falls notwendig, die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

4.5 Die Prüfungen müssen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

6. Datenschutzklausel

6.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

6.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,

- Bearbeitung,

- Verarbeitung und

- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

6.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

TEIL III: Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
2. Anträge die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden oder sich auf die Änderung des Vereinszwecks beziehen, können nicht behandelt werden. Sie sind vom Vorstand zurückzuweisen.

TEIL IV: Ehrenordnung

1. Die Waldbühne Bremke e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein
 - a)) die Ehrenmitgliedschaft,
 - b) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

2. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
6. Ein Präsent erhält ein jedes Mitglied zum runden Geburtstag auf Vorschlag des Vorstandes.

Im Todesfall gibt es eine Grabbeigabe. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

TEIL V: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Gleichen Waldstr. 7, 37130 Gleichen, mit der Maßgabe, dass die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Bremke verwendet.

TEIL VI: Schlussbestimmungen

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie für sonstige Rechtsverbindlichkeiten mit dem Verein, ist das Amtsgericht Göttingen zuständig.
2. Vorstehende Satzung ist durch die Versammlung am 29.12.2016 beschlossen.